

Haftpflicht und Versicherbarkeit

Veränderung in den Bestimmungen zur Rutschhemmung in Hinblick auf die EU-Harmonisierung

Quelle:

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V.

Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit - BGZ

Fachausschuss Bauliche Einrichtungen

Niederschrift über die Sitzung des Fachausschusses Bauliche Einrichtungen Sachgebiet „Fußboden, Treppen“, am 10./11. April 2002 in St. Augustin

Auszug

Beschluss des Fachausschusses Bauliche Einrichtungen, Sachgebiet „Fußboden, Treppen vom 11. April 2002 in St. Augustin

Berufsgenossenschaftliche Richtwerte für die Rutschhemmung von Böden im Betriebszustand.

Gleitreibungskoeffizient (μ)	Bewertung
> 0,45	es besteht Rutschhemmung
0,30 bis 0,45	Rutschhemmung besteht, wenn betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Rutschhemmung und Kontrollmessungen durchgeführt werden.
< 0,30	Die Rutschhemmung ist unzureichend

- In Anlehnung an die "Wuppertaler Grenzwerte für Sicheres gehen" (verändert nach Skiba)
- Die Prüfung im Betriebszustand bezieht sich auf den in Benutzung befindlichen Boden.
- Bestimmung des Gleitreibungskoeffizienten, μ gem E DIN 51131

Bonn, 14.04.2002 FABE

Damit ist durch den Fachausschuss Bauliche Einrichtungen festgestellt, dass ein gleitsicherer Fußboden im Betriebszustand mindestens einen Gleitreibewert von > 0,45 μ aufweisen muss.

Noch ist die Frage, ob Fußböden die den genannten Wert nicht erreichen überhaupt Versicherbar sind, nicht abschließend geklärt.

Die Mindestanforderung an gleitsichere Fußböden in öffentlich zugänglichen Bereichen entsprechend der Klassifizierung R9 bleibt ebenfalls bestehen.

Für Gleitreibwertmessungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.